

Satzung des Feuerwehrverein Cochstedt e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Mitgliedsbeiträge
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Die Mitgliederversammlung
§ 12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Feuerwehrverein Cochstedt e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in 39444 Hecklingen / OT Cochstedt
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient:
 - der Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes und des Brandschutzes
 - der Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung
 - der Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr
 - der Förderung und Ausübung der Spielmanns-Musik, der musikalischen Jugendförderung sowie der Förderung nationaler Begegnungen zum Ziel des kulturellen Austausches
 - der Förderung der Rettung aus Gefahrensituationen
 - der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Cochstedt
 - der Erhaltung historischer Fahrzeuge
 - der Förderung des Sports (Leistungsvergleiche, Sportveranstaltungen / Wettkämpfe)
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Erhaltung und Förderung der Feuerwehrhistorik inkl. Traditionsfahrzeuge
 - Werbung von Einsatzkräften und Vereinsmitgliedern, um die Feuerwehr, den Spielmannszug und den Verein aufrecht zu erhalten
 - Pflege des Feuerwehrbrauchtums
 - Pflege der Feuerwehrmusik des Spielmannszuges (Ausbildung des Nachwuchses in eigener Regie sowie Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Musikfesten)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung
 - Unterstützung, Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - ideelle und materielle Unterstützung
 - Weiterleitung der Mittel an die Kommune zur Förderung des Feuerschutzes
 - enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, Institutionen, Unternehmen
 - Stellungnahme zu Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen

- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrvereinen
 - die Förderung der Aus-und Weiterbildung
 - das Wirken der Feuerwehr und ihrer Angehörigen auf kulturellen und feuerwehrsportlichen Gebiet, auf denen Leistungsvergleiche durchgeführt werden
- (3) Weiterhin wird der Zweck insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Kinder-und Jugendfeuerwehr und des Spielmannszuges, der Pflege des Kontaktes zu Alters-und Ehrenmitgliedern, sowie des Wirkens auf kulturellen und feuerwehrsportlichen Gebieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, sowie Personen ab dem 6.Lebensjahr, soweit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (3) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder und auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein bzw. die Feuerwehr erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von der Beitragszahlung und sonstiger Leistungserbringung für den Verein befreit.

- (4) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Vereinsinteressen fördern.
- (6) **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (7) **Jugendliche Mitglieder (6.-18. Lebensjahr)** können in gleichem Maße wie ordentliche Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen, wenn den gesetzlichen Bestimmungen nichts entgegensteht.
Sie sind jedoch dazu nicht verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungspflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Vordruck beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (2) Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Bei Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt wurden, so hat der Vorstand die Pflicht schnellstmöglich jedoch innerhalb von höchstens zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Wird dies jedoch vom Vorstand versäumt, so gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung gegen den Beschluss des Vorstands keinen Gebrauch oder versäumt er die einmonatige Frist der Berufung, so unterwirft er sich damit dem betreffenden Beschluss mit der Folge, dass dieser als erlassen gilt.

Der Antragssteller ist somit kein Vereinsmitglied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt
 - ein schuldhaftes oder unzumutbares, vereinswidriges Verhalten, welches das Ansehen oder wirtschaftliche Belange des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - einen Beitragsrückstand von 3 Monaten trotz Mahnung
 - Tod des Mitglieds
 - Vereinsauflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
Er ist nur zum jeweils halben Kalender- bzw. Geschäftsjahr, also zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Vorwurf direkt vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
Für die weitere Verfahrensweise gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
Ein grober Verstoß liegt vor wenn ein Mitglied:
- a) Schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt
 - b) Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält
 - c) Seine aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte oder Pflichten an Dritte überträgt

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen, Ortsteil Cochstedt
 - f) dem leitenden Jugendwart der Jugendfeuerwehr der Stadt Hecklingen, Ortsteil Cochstedt
 - g) dem leitenden Kinderwart der Kinderfeuerwehr der Stadt Hecklingen, Ortsteil Cochstedt
 - h) dem Spielmansszugsleiter des Spielmanszug Ortsfeuerwehr Cochstedt

Dem Vorstand werden für seine Arbeit keine Auflagen und Aufwendungen erstattet.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweils nachfolgenden Vorstands im Amt.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

In den Vereinsvorstand können nur jene Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt.
In der Zwischenzeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis dahin wahrnimmt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Erstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens durch ordnungsgemäße Buchführung
 - Beschlussfassung bezüglich der Aufnahme und des Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschaffung materieller und finanzieller Mittel für Vereinszwecke
 - Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einheitlicher Form schriftlich festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Sitzung, die gefassten Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
An der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt bzw. setzt sie sich aus diesen zusammen.
In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, welche das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme und das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über jegliche Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Wahl des Vereinsvorstandes nach § 10 und § 11 dieser Satzung
 - Abberufung des Vorstands
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, welche Mitglied des Vereins sein müssen, jedoch dürfen sie kein Vorstandsmitglieder sein
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (3) Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen aussprechen bzw. kann er die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
Umgekehrt kann der Vorstand ebenfalls Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bezüglich derer Beschlüsse geben.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt ab dem auf die Absendung folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, gilt die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand spätestens innerhalb eines Monats, vom Tag der Mitgliederversammlung an gerechnet, mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden.
Diese ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder / Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Schriftführer des Vereins fertigt das Protokoll über die Mitgliederversammlung an.
Im Falle, dass dieser nicht anwesend ist, wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.
Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied des Vereins ernannt werden.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Es soll Feststellungen wie Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführer, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste bzw. sachkundige Personen zulassen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins hingegen wird eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die jeweils beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die in § 11, Abs. 9 vorgeschriebene Stimmenmehrheit dies beschließt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hecklingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Cochstedt“ zu verwenden hat.

Vorbestehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 26.02.2017 errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 02.04.2017 in den § 10 Abs. 2, den § 11 Abs. 11, den § 12 Abs. 1 und den §12 Abs. 3 geändert (Nachtrag).

Cochstedt, den 02.04.2017

Unterschriften: